

Sonstige Dienstleistungen

Preis- und Konditionsverzeichnis für die von
Niedersachsen Ports GmbH Co. KG
bewirtschafteten Häfen in
Baltrum, Bengersiel, Langeoog, Norddeich,
Norderney und Wangerooge
gültig ab dem 01.01.2025

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Rampenentgelt..... | 2 |
| 2. Wassergeld und Stromgeld..... | 2 |
| 3. Lagergeld..... | 2 |
| 4. Nutzung von Kränen und anderen Umschlaggeräten Dritter..... | 3 |
| 5. Schlussbestimmung..... | 3 |

1. Rampenentgelt

Für das Trailern von Sportbooten wird erhoben:

| Trailern von Sportbooten | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 6,00 € inkl. MwSt. (innerh. 24 Std.) | 50,00 € inkl. MwSt. (10er-Karte) |

Für die gewerbliche Benutzung der Niedersachsen Ports-Rampen werden erhoben:

| | |
|----------------------|----------|
| Je Tag (24 Stunden)* | 12,00 € |
| Wochenpauschale* | 60,00 € |
| Monatspauschale* | 240,00 € |
| Jahrespauschale* | 780,00 € |

2. Wassergeld und Stromgeld

Für die Entnahme von Wasser sind zu entrichten:

| | |
|------------------------------------|---------|
| Je angefangenen Kubikmeter Wasser* | 3,50 € |
| Das Mindestentgelt beträgt* | 10,00 € |

Mengen bis zu 0,5 m³ für Trinkzwecke aus einem Hydranten ohne Benutzung einer Schlauchleitung werden kostenlos abgegeben.

Für die Entnahme von Strom sind zu entrichten:

| | |
|---------------------|---------|
| Je angefangene kWh* | 0,37 € |
| Mindestentgelt* | 10,00 € |

3. Lagergeld

Die Lagerung ist nur mit Zustimmung von Niedersachsen Ports zulässig und dort vor Beginn der Lagerung zu beantragen. Niedersachsen Ports weist den Lagerplatz zu und kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen. Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des lagernden Benutzers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden. Wenn die Lagerdauer nicht nachgewiesen werden kann, wird diese nach billigem Ermessen durch Niedersachsen Ports bestimmt.

Ist der lagernde Benutzer unbekannt, hat er Niedersachsen Ports die Kosten seiner Ermittlung in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Lagernder Benutzer im Sinne dieser Klausel ist jede natürliche oder juristische Person, mit der ein Vertrags-

verhältnis über die Benutzung unserer Häfen oder Einrichtungen zum Lagern besteht, oder die unsere Häfen oder Einrichtungen auf jede sonstige Weise zum Lagern nutzt.

Auf sonstige Weise zum Lagern nutzt unsere Häfen, wer als juristische oder natürliche Person, entweder die Güter tatsächlich gelagert hat und/ oder die Lagerung in Auftrag gegeben hat. Lagernder Benutzer ist auch der Eigentümer der eingelagerten Güter. Der Einlagernde, der Auftraggeber und der Eigentümer haften für die Kosten der Lagerung, Umlagerung, Entfernung und das erhöhte Lagergeld als Gesamtschuldner.

Für das Lagern von Gütern auf Lagerplätzen, schwimmenden Gütern oder Geräten im Wasser sind zu entrichten:

| | |
|-----------------------------|-----------------------|
| Je angefangene 24 Stunden* | 0,40 €/m ² |
| Das Mindestentgelt beträgt* | 10,00 € |

4. Nutzung von Kränen und anderen Umschlaggeräten Dritter

Die Nutzung von Kränen und anderen Umschlaggeräten Dritter ist grundsätzlich bei der örtlichen Schiffsmeldestelle anzumelden und darf nur von zugewiesenen Plätzen aus durchgeführt werden.

Für die Aufstellfläche ist ein Lagergeld zu entrichten (siehe 3.), für das Kranen von Sportbooten durch Dritte wird pro Sportboot ein Entgelt* in Höhe von 7,50 € inkl. MwSt. von Niedersachsen Ports erhoben.

Schuldner gegenüber Niedersachsen Ports ist der Kranbetrieb, der auch die zur Rechnungstellung erforderlichen Angaben zu machen hat.

5. Schlussbestimmung

I. Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Preis- und Konditionsverzeichnis festgesetzten Entgelte sind – sofern dieses nicht anders kenntlich gemacht ist - Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

II. Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Entgelte nach diesem Verzeichnis sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18.08.1896 (RGL. S. 195) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Verzeichnisses ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.
- (6) Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Nutzungsmeldung kann ein Zuschlag bis zur Höhe von 50 % des Entgeltes, mindestens jedoch von 26,00 EUR netto erhoben werden.

III. Schlussbestimmung

Dieses Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Preis- und Konditionsverzeichnis für den von Niedersachsen Ports GmbH Co. KG bewirtschafteten Häfen in Baltrum, Bengersiel, Langeoog, Norddeich, Norderney und Wangerooge, gültig vom 1. Januar 2024, aufgehoben.